



Tennisclub
Schützenmatt
Solothurn

Statuten 2026

Tennisclub Schützenmatt Solothurn mit Sitz in Solothurn

Hinweis zur Sprachform

Diese Statuten verwenden aus Gründen der redaktionellen Erleichterung immer die männliche Sprachform. Damit wird keine Diskriminierung beabsichtigt; alle Personen, gleich welchen Geschlechts, sind gleichermassen angesprochen und gemeint.

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen TC Schützenmatt Solothurn (TCSS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art. 2

Der TCSS bezweckt Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3

Der TCSS ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes und seiner regionalen Unterverbände und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Als Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 4

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

A. Arten der Mitgliedschaft

Art. 5 – Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen ab Beginn des Jahres nach ihrem 18. Geburtstag.

Art. 6 – Jung-Aktivmitglieder

Jung-Aktivmitglieder sind Personen von 18 bis 30 Jahren, die infolge Studiums oder Berufsausbildung noch nicht voll erwerbstätig sind. Der Status wird jährlich auf Antrag und Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Vorstand gewährt.

Art. 7 – Ehe- und Konkubinats Paare

Ehe- und Konkubinats Paare sind Personen, die verheiratet sind oder in eheähnlicher Wohngemeinschaft leben. Über den Status entscheidet der Vorstand auf Antrag.

Art. 8 – Junioren (18&U und 16&U)

Junioren sind Jugendliche der Alterskategorien 18&U und 16&U, gemäss den jeweils gültigen Altersbestimmungen von Swiss Tennis.

Art. 9 – Schüler (14&U und 12&U)

Schüler sind Kinder und Jugendliche der Alterskategorien 14&U und 12&U, gemäss den jeweils gültigen Altersbestimmungen von Swiss Tennis.

Art. 10 – Kids (10&U)

Kids sind Kinder der Alterskategorie 10&U, gemäss den jeweils gültigen Altersbestimmungen von Swiss Tennis.

Art. 11 – Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Club oder den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Art. 12 – Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCSS, die den Verein durch Beiträge unterstützen.

Art. 13 – Firmenmitgliedschaft

Firmenmitgliedschaften sind unpersönlich und berechtigen während festgelegten Zeiten zum Spielen.

B. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 14

Aufnahmegesuche haben schriftlich über die Webseite an den Vorstand zu erfolgen. Mit dem Aufnahmegesuch bestätigt der Gesuchsteller die Statuten und Reglemente des TCSS gelesen und akzeptiert zu haben.

Art. 15

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Aufnahmebeschluss ist dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen.

Art. 16

Wer in den TCSS eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 17

Die Aufnahme von Jugendlichen bedingt die Einwilligung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter.

C. Rechte und Pflichten

Art. 18

Die Nutzung der Clubanlage wird durch das Spiel- und Platzreglement des TCSS geregelt.

Art. 19 – Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind:
 - Aktivmitglieder
 - Jung-Aktivmitglieder
 - Ehe und Konkubinats Paare
 - Ehrenmitglieder
2. Junioren, Schüler und Kids sind nicht stimmberechtigt.
3. Passivmitglieder und Firmenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 20

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 21 – Mitgliedsbeiträge (Jahresbeiträge)

Kategorie	Jahresbeitrag	1. Jahr
Aktiv	CHF 340	CHF 190
Ehepaar / Konkubinat	CHF 580	CHF 380
Jung-Aktiv	CHF 240	CHF 160
Junioren	CHF 130	–
Schüler	CHF 90	–
Kids	CHF 50	–
Passiv	CHF 60	–
Firma	CHF 1'600	–

Art. 22 – Aufnahmegebühr

Aktuell besteht keine Aufnahmegebühr.

Art. 23

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge werden an der GV festgelegt.

Art. 24

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen. Die Aufnahmegebühr ist nur von Aktivmitgliedern zu entrichten. Junioren, die zu den Aktivmitgliedern übertreten, haben nur dann die Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn sie dem Club noch nicht drei Jahre angehört haben.

Art. 25

Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache der Mitglieder.

D. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 26

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Art. 27

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie hat spätestens 7 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Austritt befreit nicht vor den noch offenen finanziellen Verpflichtungen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Art. 28

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organisation

Art. 29

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

Art. 30

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden.

Art. 31

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage im Voraus zuzustellen.

Art. 32

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets, Festsetzung der finanziellen Leistungen der Mitglieder insbesondere der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr
- Wahl des Präsidenten und der anderen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Genehmigung der Reglemente
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 33

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 34

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmenden, soweit die Statuten keine anderen Vorschriften enthalten. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der Stimmenden. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

B. Vorstand

Art. 35

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 36

Der Vorstand ist verpflichtet ein Platz- und Spielreglement zu erlassen.

Art. 37

Der Vorstand soll aus mindestens 7, höchstens aber aus 9 Mitgliedern bestehen; mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV gewählt wird, konstituiert er sich selbst, wobei folgende Funktionen zu besetzen sind:

- Vizepräsident
- Kassier
- Spielleiter
- Juniorenverantwortlicher
- Verantwortlicher Clubanlage
- Beisitzer (1-2)
- Sekretär

Präsident, Vizepräsident und Kassier werden durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 38

Im Vorstand sollen die Geschlechter angemessen vertreten sein.

Art. 39

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Generalversammlung mit einem anderen Clubmitglied zu ergänzen.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.

Art. 40

Für den TCSS zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit Präsidenten oder Vizepräsident.

Art. 41

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn dies von drei seiner Mitglieder verlangt wird.

Art. 42

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

Art. 43

Der Vorstand hat die Pflicht, die Interessen des Clubs zu wahren und dessen Wohl nach Kräften zu fördern. Er wacht über die Befolgung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen und vollzieht die Beschlüsse der Cluborgane.

Art. 44

Nicht vorhergesehene, ausserordentliche Ausgaben bis Fr. 300.-- können vom Präsidenten und bis Fr. 5'000.-- vom Vorstand beschlossen werden. Ist Dringlichkeit geboten, können vom Vorstand auch höhere Ausgaben getätigt werden, worüber anlässlich der nächsten Generalversammlung zu orientieren ist.

Art. 45

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 46

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 47

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung, die Bücher und Belege des TCSS zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 48

Zur Bestreitung der Auslagen des Vereines dienen die Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, die Spiel- und Platzgebühr, freiwillige Beiträge und sonstige Einnahmen.

Art. 49

Für die Verbindlichkeiten des TCSS ist nur das Vereinsvermögen haftbar. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

V. Statutenrevision, Auflösung des Clubs

Art. 50

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich) revidiert werden. Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 51

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag zu einer solchen Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Art. 52

Ein, nach Auflösung des Vereins, verbleibendes Vermögen soll an die Einwohnergemeinde Solothurn übergehen und in den Dienst der Förderung des Tennissportes gestellt werden.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. März 2026 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten des TCSS.

Solothurn, 26. März 2026

Präsident:



Mathieu Hegner

Sekretärin:



Sereina Schmid